Stellungnahme

zum Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

zur Bürokratierückbauverordnung

vom 20.10.2026, Bearbeitungsstand 11:40 Uhr

Berlin, 6. November 2026

Mit der Bürokratierückbauverordnung will das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat Betriebe und Behörden entlasten. Mehrere Änderungen betreffen den Schutz der Tiere vor und während der Schlachtung. Amtliche Untersuchungen bei Hausschlachtungen sollen entfallen. Schlachthöfe könnten wartende Tiere später versorgen, und bei der Betäubung und Entblutung sollen verbindliche Vorgaben wegfallen.

Aus Sicht von Animal Equality sind die Anmeldung und die amtlichen Untersuchungen bei Hausschlachtungen zu erhalten. Tiere am Schlachthof brauchen ab der Ankunft durchgehend Zugang zu Wasser und bei Bedarf rechtzeitig Futter. Für Betäubung und Entblutung braucht es Vorgaben, die wissenschaftlich begründet sind und deren Einhaltung die Behörden überprüfen können.

Das Staatsziel Tierschutz sollte die Überarbeitung leiten. Animal Equality empfiehlt, die Folgen der geplanten Änderungen für die Tiere offenzulegen und bestehende Schutzvorgaben nur durch nachweislich mindestens gleich wirksame Regelungen zu ersetzen. [17]

Amtliche Kontrollen bei Hausschlachtungen

Artikel 3 Nummer 1 und 2 sowie Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 7 Absatz 11

Wer gehaltene Huftiere wie Rinder oder Schweine für den eigenen Haushalt schlachtet, muss dies bislang anmelden. Vorgeschrieben sind amtliche Untersuchungen des Fleisches und, bei auffälligem Allgemeinbefinden, auch des lebenden Tieres. Der Entwurf sieht vor, die Anmeldung, die Untersuchungen einschließlich der Trichinenuntersuchung und die statistische Erfassung zu streichen. Damit entfällt ein verbindlicher Anlass, Erkrankungen, Verletzungen oder Hinweise auf Tierschutzverstöße zu erkennen. [1, S. 41–42, 55 und 96–97; 8]

Bei begrenzten Kapazitäten der Veterinärbehörden bieten allgemeine Kontrollbefugnisse und freiwillige Untersuchungen aus unserer Sicht keinen gleichwertigen Schutz. Die Anmeldung und die amtlichen Untersuchungen sollten erhalten bleiben. Ihre Ergebnisse sollten die Behörden

Animal Equality Germany e.V.
Pappelallee 78/79
10437 Berlin

Web www.animalequality.de
E-Mail info@animalequality.de
Telefon 030 23 32 94 58 0

dokumentieren, auswerten und bei Hinweisen auf Verstöße für weitere Kontrollen nutzen. [1, S. 96–97; 12]

Wasser und Futter am Schlachthof

Artikel 5 Nummer 5 zu § 7 Absatz 2 bis 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV)

Aktuell knüpft die nationale Regelung die Versorgungspflichten an die Anlieferung am Schlachthof. Der Entwurf sieht Ausnahmen vor, für die der Zeitpunkt der letzten bedarfsgerechten Versorgung im Haltungsbetrieb maßgeblich wäre. Dadurch könnten Schlachthöfe die Versorgung aufschieben oder unter bestimmten Voraussetzungen darauf verzichten. [1, S. 43–44; 2, § 7]

Bereich	Geltender Stand	Geplante Ausnahme
Wasser	Tiere in Behältnissen sind zu tränken, wenn sie nicht innerhalb von 2 Stunden nach Anlieferung der Schlachtung zugeführt werden.	Nach dem Entwurf könnte die nationale Pflicht entfallen, wenn von der letzten bedarfsgerechten Tränkung im Haltungsbetrieb bis zur Tötung höchstens 10 Stunden bei Legehennen bzw. 12 Stunden bei anderen Tieren vergehen.
Futter	Tiere sind zu füttern, wenn sie nicht innerhalb von 6 Stunden nach Anlieferung der Schlachtung zugeführt werden.	Nach dem Entwurf könnte die nationale Pflicht entfallen, wenn von der letzten bedarfsgerechten Fütterung im Haltungsbetrieb bis zur Tötung höchstens 12 Stunden vergehen. Das gilt auch für Legehennen.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) empfiehlt für Geflügel beim Transport, ausgenommen Eintagsküken, höchstens sechs Stunden ohne Futter oder Wasser, um anhaltenden Hunger und Durst zu vermeiden. Längere von der EFSA genannte Richtwerte von zwölf Stunden und beim Futterentzug ausgedienter Legehennen von zehn Stunden sollen bereits einsetzende hochgradige Belastungen begrenzen. Zudem ist bei Hitze die Zeit ohne Wasser deutlich zu verkürzen. Für die Tiere kommt es ebenso darauf an, ob sie das Angebot tatsächlich nutzen können. Stress, Konkurrenz und ihr Gesundheitszustand beeinflussen, wie viel sie trinken oder fressen. [4, Abschn. 3.7.9–3.7.10 und 8.1.8–8.1.10; 5, Abschn. 3.1.2.2 und 3.1.4.4; 13, Abschn. 3.1.2.2]

Animal Equality spricht sich deshalb dafür aus, die Ausnahmen zu streichen. Wartende Tiere sollten ab der Ankunft am Schlachthof durchgehend sauberes Wasser tatsächlich erreichen können. Das gilt auch für Geflügel, Kaninchen und Hasen in Transportbehältern. Die Zeit ohne Futter sollte so kurz wie möglich sein. Bei erhöhtem Bedarf oder längerer Wartezeit ist rechtzeitig geeignetes Futter bereitzustellen.

Ob die Ausnahmen die Verwaltung entlasten, ist fraglich. Schlachthöfe müssten zuverlässig wissen, wann die Tiere im Haltungsbetrieb zuletzt bedarfsgerecht versorgt wurden. Das erfordert regelmäßigen Informationsaustausch und kann zusätzliche Abstimmungen und Prüfungen auslösen. Die laut Entwurf geplanten Standardabläufe mit Stichproben halten wir für nicht ausreichend, da die Behörden so nicht nachvollziehen können, ob die Frist tatsächlich eingehalten wurde. [1, S. 43–44, 68 und 100]

Betäubung und Tötung

Artikel 5

Verbindliche Schutzvorgaben und Kontrollen

Damit Tiere vor ihrem Tod nicht wieder zu Bewusstsein kommen, kommt es auf eine zuverlässige Betäubung und eine rechtzeitige Entblutung an. Der Entwurf will konkrete Mindestvorgaben für die Elektrobetäubung und die nationalen Höchstzeiten bis zur Entblutung streichen. Mit den Höchstzeiten entfiele auch das Bußgeld für einen verspäteten Beginn der Entblutung. Aus Sicht von Animal Equality sollten die Vorgaben erhalten und wissenschaftlich aktualisiert werden, damit die Behörden ihre Einhaltung überprüfen und Verstöße ahnden können. [1, S. 44–48 und 105–106; 2, § 12 Abs. 6 Satz 1, § 16 Abs. 2 Nr. 5 und Anlagen 1–2; 3, Art. 4–6]

Wo die Umsetzung Schwierigkeiten bereitet, sollten die Vorgaben fachlich weiterentwickelt werden und das Schutzniveau der Tiere dabei mindestens erhalten bleiben. Wenn jeder Betrieb eigene Vorgaben festlegt, müssen Behörden deren Eignung im Einzelfall prüfen. Ob das die Verwaltung entlastet, ist fraglich. Die Angaben zum Erfüllungsaufwand will das Ministerium nachreichen. [1, S. 75 und 105–106; 3, Art. 6; 14, S. 16]

Klare Prüfkriterien sind auch vor dem Brühen wichtig. Der Entwurf streicht das nationale Verbot, betäubte Tiere bei wahrnehmbaren Bewegungen weiterzuverarbeiten, und das zugehörige Bußgeld. Nach EU-Recht ist weiterhin auf Lebenszeichen zu prüfen. Ein Betrieb kann mit einem Bußgeld belegt werden, wenn er die Kontrolle nicht sicherstellt. Aus Sicht von Animal Equality sollte die Verordnung verbindlich festlegen, wie der Tod sicher festzustellen ist und was bei Zweifeln zu tun ist. Auch Verstöße der ausführenden Person sollten weiterhin geahndet werden können. [1, S. 44, 46 und 102; 2, § 12 Abs. 7 Satz 1 und § 16 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 9; 3, Anhang III Nr. 3.2; 6, Abschn. 3.6.3.7]

Belastungen und Anforderungen an neue Verfahren

Bei der Elektrobetäubung von Schweinen über 30 Kilogramm will der Entwurf in größeren Schlachthöfen die Pflicht zur Einzelruhigstellung streichen. Als Alternative nennt die Begründung den Einsatz eines Treibbretts in Kleingruppen. Die EFSA beschreibt manuelle Verfahren vor allem für kleine Betriebe. Bedrängen kann Stress verursachen. Unzureichende Ruhigstellung kann zu schmerzhaften Stromstößen und Fehlbetäubungen führen. Die Pflicht sollte daher erhalten

bleiben. Abweichungen sollten nur zulässig sein, wenn unabhängige Daten auch bei hohem Durchsatz eine mindestens gleichwertige Betäubungsqualität ohne zusätzliche Belastung belegen. [1, S. 44 und 101; 2, § 11 Abs. 1; 5, Abschn. 3.2.2.1 und 3.2.2.3]

Beim elektrischen Wasserbad werden Hühner bei Bewusstsein kopfüber eingehängt. Animal Equality spricht sich deshalb für einen verbindlichen Ausstieg aus dem Verfahren aus und begrüßt, dass der Entwurf die Ausnahme von der Nachbetäubung bei unzureichender Wasserbadbetäubung streicht. [1, S. 44–45, 47 und 105; 2, § 12 Abs. 4; 6, Abschn. 3.2.1–3.2.2]

Für Lachsfische sieht der Entwurf vor, die Betäubung mit CO_2 zu streichen. Animal Equality befürwortet diesen Schritt, weil das Verfahren die Fische erheblich belasten kann. Die Pflicht, sie vor der Tötung zu betäuben, bleibt bestehen. [1, S. 47 und 105; 2, § 12 Abs. 10; 7, Art. 7.3.6–7.3.8]

Auch bei wirbellosen Tieren kommt es darauf an, vermeidbare Belastungen zu verhindern. Animal Equality spricht sich gegen betäubungslose Tötungsverfahren bei Zehnfußkrebsen aus, insbesondere gegen das Kochen lebender Tiere. [1, S. 45–46 und 102–103; 2, §§ 12 und 15; 9]

Grundsätzlich sollten neue Verfahren nur in Betracht kommen, wenn unabhängige Untersuchungen zeigen, dass sie unter Praxisbedingungen zuverlässig wirken und die Tiere keiner zusätzlichen Belastung aussetzen. Wo die bisherige Praxis vermeidbares Leid verursacht, sollte ein Wechsel dieses nachweislich verringern. [1, S. 45 und 102; 2, § 13 Abs. 1]

Sachkunde und behördliche Aufsicht Der Entwurf gibt den Prüfstellen mehr Spielraum bei der Sachkundeprüfung. Den theoretischen Teil sollen sie künftig auch allein schriftlich oder allein mündlich abnehmen können. Theorie und Praxis müssen weiterhin bestanden werden. Die feste Wartefrist von drei Monaten nach einer nicht bestandenen Prüfung soll entfallen. Aus Sicht von Animal Equality kommt es darauf an, dass die erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten weiterhin nach einheitlichen Maßstäben geprüft werden. [1, S. 43 und 99; 2, § 4]

Die geplante Streichung der besonderen Befugnis zur Beschränkung oder Untersagung bestimmter Gasbetäubungsverfahren lehnen wir ab. Diese besondere Befugnis erlaubt Behörden aktuell zusätzlich, ein nach EU-Recht zulässiges Gasverfahren zu beschränken, soweit die frühere Tierschutz-Schlachtverordnung für dieses Verfahren mehr Schutz vorsah. Wenn der Entwurf so in Kraft tritt, verliert die Behörde eine Möglichkeit, im Einzelfall einen älteren, weitergehenden Schutzstandard durchzusetzen. Das macht für die Tiere dann einen Unterschied, wenn die heute geltenden Vorgaben diesen zusätzlichen Schutz nicht bieten. Zwar verbleiben den Veterinärbehörden allgemeine Eingriffsbefugnisse nach § 16a TierSchG, jedoch entzieht der Entfall der Spezialnorm den Behörden ein handlungsfestes, rechtssicheres Instrument für den

Animal Equality Germany e.V.
Pappelallee 78/79
10437 Berlin

Web www.animalequality.de
E-Mail info@animalequality.de
Telefon 030 23 32 94 58 0

direkten Vollzug vor Ort und erhöht im Konfliktfall das Prozess- und Begründungsrisiko für die Überwachungsbehörden.

Arzneimittel und Hygiene bei Transporten

Artikel 1 und Artikel 8 Nummer 1

Wer Tieren Arzneimittel gibt, muss erfasste Anwendungen bislang unverzüglich dokumentieren, einschließlich des Datums und der Person, die das Mittel verabreicht hat. Der Entwurf will die nationale Verordnung dazu aufheben. Das EU-Recht verlangt weiterhin unter anderem Angaben zur ersten Verabreichung und zur Behandlungsdauer. Die zusätzlichen nationalen Angaben helfen, Fehler bei der Anwendung nachzuvollziehen. Sie sind aus unserer Sicht zu erhalten. [1, S. 112; 10]
Für Betriebe, die im Inland Huftiere oder Geflügel transportieren, soll eine Registrierung die bisherige seuchenrechtliche Zulassung ersetzen. Damit entfiele die behördliche Prüfung vor Aufnahme der Tätigkeit, ob Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten im Betrieb oder bei einem Dienstleister sowie ein Reinigungs- und Desinfektionsplan vorhanden sind. Diese Prüfung hilft, die Verschleppung von Krankheitserregern zu verhindern. Sie sollte zusätzlich zu den fortgeltenden EU-Hygienepflichten und der tierschutzrechtlichen Transportzulassung erhalten bleiben. [1, S. 66 und 77–80; 11]

Schlussbemerkung

Entscheidend ist, wie sich die Änderungen in der Praxis auf die Tiere auswirken. Animal Equality empfiehlt, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten öffentlich auszuwerten, wie häufig Fehlbetäubungen und amtliche Beanstandungen vorkommen, wie lange Tiere ohne Futter und Wasser bleiben und welche Ergebnisse die Kontrollen liefern. Für eine solche Auswertung sieht der Entwurf bislang keine Regelung vor. Zeigen sich Nachteile für die Tiere, sollten die betreffenden Vorgaben zügig nachgebessert werden. [1, S. 77]

Animal Equality Germany e.V.
Pappelallee 78/79
10437 Berlin

Web www.animalequality.de
E-Mail info@animalequality.de
Telefon 030 23 32 94 58 0

Quellen

[1] BMLEH (2026). Referentenentwurf der Bürokratierückbauverordnung. Stand 20.10.2026, 11:40 Uhr. Seitenangaben beziehen sich auf die gedruckte Fassung. Originalentwurf

[2] Tierschutz-Schlachtverordnung. Herangezogene geltende Fassung, Abruf 02.11.2026. Gesetze im Internet

[3] Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Art. 3–6, 9, 14, 21 und 26 sowie Anhänge I–IV. Konsolidierte Fassung vom 06.08.2026, einschließlich der Änderungen durch DVO (EU) 2026/1734. EUR Lex

[4] EFSA AHAW Panel (2022). Welfare of domestic birds and rabbits transported in containers. EFSA Journal 20(9):7441. DOI 10.2903/j.efsa.2022.7441

[5] EFSA AHAW Panel (2020). Welfare of pigs at slaughter. EFSA Journal 18(6):6148. DOI 10.2903/j.efsa.2020.6148

[6] EFSA AHAW Panel (2019). Slaughter of animals: poultry. EFSA Journal 17(11):5849. DOI 10.2903/j.efsa.2019.5849

[7] World Organisation for Animal Health (WOAH) (2024). Aquatic Animal Health Code. Kapitel 7.3: Welfare aspects of stunning and killing of farmed fish for human consumption. WOAH Aquatic Code

[8] Tier-LMHV § 2a; Tier-LMÜV § 7a Absatz 1; FIUStatV § 1 Satz 1 Nummer 4. § 2a Tier LMHV

[9] Birch, J. et al. (2021). Review of the Evidence of Sentience in Cephalopod Molluscs and Decapod Crustaceans. LSE Consulting. Evidenzbewertung

[10] Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (THAMNV), § 2; Verordnung (EU) 2019/6, Art. 108. THAMNV · EU-Verordnung 2019/6

[11] ViehVerkV § 13 und Anlage 1 Nr. 3 und 5; VO (EU) 2016/429, Art. 10 und 125; DelVO (EU) 2020/688, Art. 4; DelVO (EU) 2019/2035, Art. 34. VO (EG) Nr. 1/2005, Art. 6, 10 und 11. ViehVerkV · EU-Tierschutztransportverordnung

[12] Tierschutzgesetz, insbesondere §§ 16 und 16a. Tierschutzgesetz

[13] EFSA AHAW Panel (2020). Welfare of cattle at slaughter. EFSA Journal 18(11):6275. DOI 10.2903/j.efsa.2020.6275

[14] Bundesregierung (2026). Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes. BT-Drs. 21/6809 vom 1. Juli 2026. BT-Drs. 21/6809

[15] Bundesregierung (2012). Begründung zur Tierschutz-Schlachtverordnung. BR-Drs. 672/12, S. 33, zu § 7 Absatz 2: Konkretisierung der EU-Wasserversorgungspflicht. BR-Drs. 672/12

[16] VG Oldenburg (2015). Urteil vom 21. Oktober 2015, 11 A 3678/14. Leitsatz zur Konkretisierung von Anhang III Nr. 1.5 Buchstabe c durch § 7 Absatz 2 Satz 2 TierSchlV. Amtlicher Leitsatz

[17] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 20a. Staatsziel Tierschutz. Gesetze im Internet

Animal Equality Germany e.V.
Pappelallee 78/79
10437 Berlin

Web www.animalequality.de
E-Mail info@animalequality.de
Telefon 030 23 32 94 58 0